



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.13 RRB 1899/1054
Titel	Baulinien.
Datum	23.05.1899
P.	354–355

[p. 354]

A. Mit Eingabe vom 21. April 1899 übermittelt der Stadtrat Winterthur die Bau- und Niveaulinienpläne für eine Quartierstraße im äußern Lind, südlich der Tachlisbrunnenstraße und für die Korrektur und Verlängerung der obern Schönthalstraße und ersucht um Genehmigung derselben.

B. Durch Zeugnis vom 19. Oktober 1898 bescheinigt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die im Amtsblatt No. 29 vom // [p. 355] 12. April 1898 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien einer den Landkomplex zwischen der Tachlisbrunnen- und Brauerstraße durchziehenden, östlich in die Privatstraße Kat. No. 5166 beim Haldengut, westlich in die Tachlisbrunnenstraße ausmündenden Quartierstraße nur von Heinrich Frei, Landwirt, Einsprache erhoben und daß dieselbe durch Entscheid des Bezirkrates vom 20. Mai 1898 abgewiesen worden sei.

Ebenso bestätigt der Bezirksrat durch Zeugnis vom 20. April 1899, daß gegen den von der städtischen Baukommission in Winterthur im Amtsblatt No. 84 vom 21. Oktober 1898 ausgeschriebenen Straßen- und Baulinienplan betreffend Verlegung der obern Schönthalstraße und Verlängerung derselben von der Zürcher- zur Agnesstraße keine Einsprachen erhoben worden seien.

C. Die Baudirektion berichtet:

Zur Vorlage des Stadtrates Winterthur sind folgende Bemerkungen zu machen:

1. Quartierstraße im äußern Lind:

Für dieselbe ist eine Breite von 6 m in Aussicht genommen, die Vorgärten werden beidseitig 4,5 m breit, Gesamtbaulinienabstand 15,0 m. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

2. Obere Schönthalstraße

Für den zwischen der Schloßhof- und der Zürcherstraße gelegenen Abschnitt der obern Schönthalstraße liegen bereits vom Regierungsrat unterm 8. Oktober 1896 genehmigte Bau- und Niveaulinien vor, durch die Festsetzung einer neuen Straßenrichtung wurde eine Abänderung derselben notwendig. Es ist als ein Mangel der Vorlage zu bezeichnen, daß davon in der Eingabe nichts gesagt ist und die genehmigten Baulinien in den Plänen nicht eingetragen sind. Für die neuen Baulinien ist ein Gesamtabstand von 17,0 m vorgesehen, sodaß nach Abrechnung der je 4 ¹/₂ m breiten Vorgärten für die Straße mit einseitigem Trottoir eine Breite von 8,0 m übrig bleibt. Die projektierte Abänderung ist gerechtfertigt und kann der Vorlage die Genehmigung erteilt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den Vorlagen des Stadtrates Winterthur, betreffend:

1. Bau- und Niveaulinien einer Quartierstraße im äußern Lind zwischen Tachlisbrunnenstraße und Privatstraße Kat. No. 5166;

2. Abgeänderte Bau- und Niveaulinien der obern Schönthalstraße zwischen Schloßhof- und Zürcherstraße;

3. Bau- und Niveaulinien der verlängerten obern Schönthalstraße zwischen Zürcher- und Agnesstraße

wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rückstellung des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014*]